

den Turniermiden vnd bey hoher straff genzlich verboten sein. 6 sind auch hede zeit  
 bey allen Turnieren der der ersi zu azagdenburg Anno Deunhundert achtvnddreissig vnd der letsi  
 zu Wormbs Anno Tausent vierhundert Sibenvndachtzig Damlisch 36. gehalten worden Die  
 Christen vnd Colisten fürstine. Brästine. freyin. von Jarwen vnd Jüncfrawen vnd Wittiben stands.  
 bey den Turniern gewesen die helm vnd Wappen helfen besichtigen Die schaw außtragen. klainater  
 vnd gewimeter außgeben vnd geschenck das loß vnd dannck veruert die vertänny mit ihnen gehapt  
 Des alles fürhaltung Eer vnd tügent erdacht fürgenomen vnd gehalten worden ist.



**S**hat aber jnn die lennge

lich nicht besizen vnd der Ditter-  
 liehen vbung zu vflangung nicht helfen wollen vnd wie dann die füristen sagen Das in den Le-  
 vbus der Kaiserlichen Fechten dar verfallt vnd außgerichtet sein soll Damlisch so alle spil verboten  
 werden So soll doch das Ditterspil der Kunst des fechtens nicht allain maniglich vnterbotten sonder  
 Jederman frey erlaubi sein vnd pleben Welche zu außauffung vnd vflangung der Ditterlichen  
 vbung dienet aber mit grosser verwündern ist zu hören das alle welt stellet würet vnd tobt nach  
 dem verbotnen so zu kainem güten dienet vnd das wenig welches meniglich lieben soll lassen sarn  
 vnd gantz auß der achtung kumen Damit dann gar nahent alle güte tugenden erleschen wie  
 dann jnn frids vnd kriegezeiten laider oft gesehen wirt



**S**werden aber sünst

allerlay Vn erfundenen kunstern als des